

Market Maker Leistungsausschreibung

der AGCS

für die Beschaffung von Gasmengen für das Marktgebiet Ost

entsprechend § 87 Abs (6) und (7) Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 idgF, im Folgenden "GWG" nach Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

(veröffentlicht auf der homepage der AGCS am DD.MM.YYYY)

Gegenständliche Information erfolgen auf Grundlage der Bestimmungen in den genannten Rechtsgrundlagen – diese werden mit diesem Dokument umgesetzt.

Ausschreibeleistung/-menge

Lieferung durch Anbieter
Leistung: 5000 MWh/h

Leistungszeitraum

- a. Der Leistungszeitraum beginnt am DD.MM.YYYY 6:00
- b. Der Leistungszeitraum endet DD.MM.YYYY 6:00

Angebotszeitraum

- c. Der Angebotszeitraum beginnt am DD.MM.YYYY 6:00
- d. Der Angebotszeitraum endet DD.MM.YYYY 6:00

Angebotslegung

Das Mindestangebot je Ausschreibungsprodukt beträgt 10 MW.
Die Angebote sind in ganzen 10 MW-Schritten zulässig.
Die Maximalangebotsgröße beträgt 1000 MW.

Das Limit für Leistungspreise beträgt 20 EUR/MWh/h.
Das Limit für Arbeitspreise beträgt 200 EUR/MWh.

Registrierte Ausgleichsenergieanbieter legen die Angebote über die von AGCS zur Verfügung gestellte Auktionsplattform, außer AGCS teilt den Anbietern ein anderes Kommunikationsmittel für die Angebotsübermittlung mit.

Angebotszuschlag

Die Angebote werden entsprechend spezifischer Kosten kostenminimierend gereiht.
Spezifische Kosten = Leistungspreis je MWh/h + Arbeitspreis in MWh * Faktor
Faktor = **1** (Prognostizierte Abrufquote)

Das Ausschreibungsverfahren kann von AGCS jederzeit abgebrochen werden. Eine Verpflichtung der AGCS zur Angebotsannahme besteht nicht. Eine Haftung der AGCS für den Abbruch des Ausschreibungsverfahrens bzw. dem Ausschluss von Angeboten ist ausgeschlossen.

Abruf

Der Anbieter garantiert, dass er für die Abruftage des Leistungszeitraums eine Lieferung von Gasmengen als konstante Stundenleistung ab derjenigen Stunde, ab welcher der Abruf erfolgt bis zum Ende des jeweiligen Gastages, bereitstellt. Die Bereitstellung der Gasmengen durch den Anbieter erfolgt 30 Minuten nach Abruf durch den MVGM. Der MVGM ruft eine Mindestgröße von **10 MW** ab.

Auf Verlangen des MVGM muss der Anbieter dem MVGM nachweisen, dass er die jederzeitigen Abrufmöglichkeiten erfüllen, sowie den physischen Effekt bewirken kann.

Abrufnachrichten

Der Abruf erfolgt durch den MVGM direkt beim **Speicherbetreiber** bzw. dem für den Abruf Beauftragten.

Verrechnung

Die Verrechnung der Arbeitspreise erfolgt nach dem Clearing. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt, nachdem – wie in der GMMO-VO vorgesehen - die Verordnung über die Kostentragung durch Bundesmittel von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und die Bundesmittel an die Bilanzierungsstelle bereitgestellt wurden.

Einkürzung der Verrechnungsbeträge

Es werden nur gelieferte Mengen mit dem Arbeitspreis abgegolten. Sollte die Abrufhöhe vom Anbieter nicht erfüllt werden, wird für die Stunden der Minderlieferung unabhängig von der Höhe der Minderlieferung die Bezahlung des Leistungsentgelts ausgesetzt.

3.11 Vertragsstrafen

Kann der Anbieter nicht glaubhaft nachweisen, dass er durch Umstände an der Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung gehindert wurde, die er nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand hätte abwenden können, ist die Vertragsstrafe zu entrichten wie folgt: die Vertragsstrafe bemisst sich auf 1/4 des Wertes der nicht gelieferten Abrufmenge.

Die nicht erfüllte Abrufmenge wird vom MVGM ermittelt und an die AGCS berichtet. Eine Haftung der AGCS für die Richtigkeit der Angaben des MVGM ist ausgeschlossen.

BESPIEL